

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Walluf

Gemeinde Walluf
-Der Gemeindevorstand-
Mühlstraße 40
65396 Walluf

Allgemeinverfügung – Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 20% Volumen

Aufgrund § 11 „Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken mit mehr als 20% Volumen auf dem Oberwallufer Fastnachtsumzug sowie auf unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Fastnachtsumzuges wird am 15.02.2026 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr untersagt.
2. Das Verbot umfasst folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze:
 - Mühlstraße zwischen Bushaltestelle Hildmühle und der Einmündung des Schachtweges,
 - Oberwallufer Schlag,
 - Marktstraße,
 - Martinstraße,
 - Schulstraße zwischen Marktstraße und Fußweg „Auf der Hub“,
 - St.-Elisabethen-Straße,
 - Verbindungsweg Marktstraße zur St.-Elisabethen-Str.(inkl. Spielplatz),
 - Birkenweg,
 - Buchenweg,
 - Ulmenweg,
 - Kastanienweg,
 - Lärchenweg,
 - Tannenweg,
 - Eilweg,
 - Heinrich-Maurer-Weg,
 - Jakob-Fechtig-Weg,
 - Steinheimer Straße,
 - An der Dreispitz,
 - Vitusberg,
 - Liebaustraße zwischen Marktstraße und Eltviller Weg,
 - Luxemburger Straße (inkl. Spielplatz),
 - Gartenfeldstraße zwischen Steinheimer Straße und Eltviller Weg,
 - Paradiesstraße zwischen Marktstraße und Eltviller Weg,
 - Bachweg,

- Drobollacher Platz,
- Steingasse

- Bei Verstößen erfolgt die Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang, der hiermit angedroht wird. Die Durchsetzung besteht grundsätzlich in der Beschlagnahme des alkoholischen Getränkes und/oder mit einer Platzverweisung oder einem Betretungsverbot nach § 31 Abs. 1 HSOG für den Geltungsbereich. Weitere Maßnahmen nach den Regelungen des HSOG bleiben vorbehalten.
- Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung:

Nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 HSOG die Verwaltungsbehörde, hier der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 HSOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Seit einigen Jahren haben sich die Fastnachtsumzüge zu einem Treffpunkt von Personen/ Personengruppen entwickelt, welche dort über das übliche Maß hinaus stark alkoholhaltige Getränke konsumieren.

Von diesen Personen/ Personengruppen gehen regelmäßig Gefährdungen aus. Es kam wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Immer wieder kam es zu Pöbeleien und Schlägereien. Weiterhin wurden Einsatzkräfte beschimpft und attackiert.

Dabei wird durch den Konsum von Alkohol die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt. Auch stellen die durch diese Personen/ Personengruppen verursachten Verunreinigungen in dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung durch weggeworfenen Müll und das wilde Urinieren eine weitere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die weitere Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit die Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personen/ Personengruppen ist auch für die Zukunft zu erwarten, so dass eine konkrete Gefahr gegeben ist. Zur Abwehr dieser auf dem exzessiven Alkoholkonsum speziell in dem oben genannten Bereich beruhenden konkreten Gefahren ist es geboten, den Konsum von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 20% Volumen in dem oben beschriebenen Bereich zu untersagen. Das Verbot zielt auf die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten sowie von unkontrolliertem Genuss von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von als 20% Volumen. Gem. § 4 HSOG haben Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Bei in der Vergangenheit

durchgeführten ordnungsbehördlichen Maßnahmen in dem der Verfügung zugrunde liegenden Bereich hat sich gezeigt, dass repressive ordnungsrechtliche Schritte wie Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Pressemitteilungen zur Eindämmung der Gefahren wenig hilfreich sind. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die sofortige Sicherstellung der oben genannten alkoholischen Getränke. Das angeordnete Verbot ist daher notwendig und geeignet, die von dem unkontrollierten Konsum von alkoholischen Getränken über 20% Volumen ausgehende konkrete Gefahr abzuwehren. Es stellt das mildeste wirkungsvolle, die betroffenen Personen und die Allgemeinheit am wenigste beeinträchtigende Mittel dar. Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Gefährdung für Gesundheit und Leben für Menschen auszuschließen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Geltungsbereich während dieser Veranstaltung herzustellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO dieser Verfügung ist aufgrund des öffentlichen Interesse erforderlich. Würde ein Widerspruch aufschiebende Wirkung entfalten, so würde bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung die Gefahr weiterhin bestehen. Ein Widerspruchsverfahren dauert erfahrungsgemäß längere Zeit, bei Ausschöpfung des gesamten Rechtsweges u.U. mehrere Jahre. Da jedoch, wie oben bereits ausgeführt, das öffentliche Interesse insbesondere im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit von anderen Menschen, bezüglich der Gefahrenabwehr überwiegen, muss das Rechtsschutzbedürfnis Einzelner hinter dem Bedürfnis der Allgemeinheit auf der Durchführung der Maßnahme zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, Widerspruch erheben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb o.g. Frist beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, eingelegt wird.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 3 und 5 des Hess. Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurück genommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Walluf, den 09.01.2026

Gemeinde Walluf
-Der Gemeindevorstand-

(Nikolaos Stavridis, Bürgermeister)